



Reglement



11. Ausgabe – Dezember 2019

| | Seite |
|---------------------------------|-------|
| Inhalt | |
| 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 8 |
| Artikel 1 | 8 |
| Artikel 2 | 8 |
| Artikel 3 | 9 |
| Artikel 4 | 9 |
| 2 SPIELREGELN | 11 |
| Artikel 5 | 11 |
| Artikel 6 | 11 |
| Artikel 7 | 11 |
| Artikel 8 | 12 |
| Artikel 9 | 12 |
| Artikel 10 | 13 |
| Artikel 11 | 13 |
| Artikel 12 | 14 |
| Artikel 13 | 16 |
| Artikel 14 | 17 |
| Artikel 15 | 17 |
| Artikel 16 | 18 |
| Artikel 17 | 18 |
| Artikel 18 | 19 |
| Artikel 19 | 21 |
| Artikel 20 | 22 |
| Artikel 21 | 22 |
| Artikel 22 | 22 |

| | | |
|---|---|----|
| 3 | TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN | 23 |
| | ZUGANG ZUM SPIEL | 23 |
| | Artikel 23 | 23 |
| | SPIELSELEKTIONEN | 23 |
| | Spielscheine und Selektionsmethod..... | 23 |
| | Artikel 24 | 23 |
| | Artikel 25 | 24 |
| | Artikel 26 | 24 |
| | Quick-Tips..... | 25 |
| | Artikel 27 | 25 |
| | Artikel 28 | 26 |
| | Artikel 29 | 26 |
| | rePLAY Zahl | 26 |
| | Artikel 30 | 26 |
| | Systeme | 27 |
| | Artikel 31 | 27 |
| | Artikel 32 | 27 |
| | Artikel 33 | 27 |
| | Artikel 34 | 28 |
| | Artikel 35 | 28 |
| | Artikel 36 | 28 |
| | Mehrfachziehungen | 29 |
| | Artikel 37 | 29 |
| | REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN | 29 |
| | Die Papier-Spielscheine..... | 29 |
| | Artikel 38 | 29 |

| | |
|--|----|
| Artikel 39 | 30 |
| Artikel 40 | 30 |
| Die E-Spielscheine | 30 |
| Artikel 41 | 30 |
| Artikel 42 | 31 |
| Artikel 43 | 31 |
| Ausstellung der Spielquittung(en)..... | 31 |
| Artikel 44 | 31 |
| Artikel 45 | 31 |
| Artikel 46 | 32 |
| Artikel 47 | 32 |
| Artikel 48 | 32 |
| Artikel 49 | 33 |
| Artikel 50 | 33 |
| Artikel 51 | 33 |
| | |
| GEWINNAUSZAHLUNG..... | 34 |
| Artikel 52 | 34 |
| Artikel 53 | 34 |
| Artikel 54 | 34 |
| Artikel 55 | 36 |
| Artikel 56 | 37 |
| Artikel 57 | 38 |
| Artikel 58 | 38 |
| Artikel 59 | 39 |
| Artikel 60 | 39 |
| Artikel 61 | 39 |
| Artikel 62 | 40 |

| | |
|--|----|
| Artikel 63 | 40 |
| Artikel 64 | 40 |
| Artikel 65 | 41 |
| Artikel 66 | 41 |
| | |
| VERANTWORTLICHKEITEN | 41 |
| Artikel 67 | 41 |
| Artikel 68 | 42 |
| Artikel 69 | 42 |
| | |
| STREITFÄLLE | 43 |
| Artikel 70 | 43 |
| Artikel 71 | 43 |
| | |
| 4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET- SPELPLATTFORM | 44 |
| | |
| ZUGANG ZUM SPIEL | 44 |
| Artikel 72 | 44 |
| | |
| SPIELSELEKTIONEN | 45 |
| Artikel 73 | 45 |
| Artikel 74 | 45 |
| Artikel 75 | 46 |
| Artikel 76 | 46 |
| Artikel 77 | 46 |
| Artikel 78 | 47 |
| Artikel 79 | 47 |
| Artikel 80 | 48 |
| Artikel 81 | 48 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| Artikel 82 | 49 |
| Artikel 83 | 49 |
| Artikel 84 | 49 |
| Registrierung der Selektionen | 51 |
| Artikel 85 | 51 |
| Artikel 86 | 52 |
| Artikel 87 | 53 |
| Artikel 88 | 55 |
| Artikel 89 | 56 |
| Artikel 90 | 56 |
| Artikel 91 | 57 |
| Artikel 92 | 57 |
| Artikel 93 | 58 |
| Artikel 94 | 58 |
| Artikel 95 | 58 |
| | |
| GEWINNAUSZAHLUNG..... | 59 |
| Artikel 96 | 59 |
| Artikel 97 | 59 |
| Artikel 98 | 59 |
| Artikel 99 | 60 |
| Artikel 100 | 60 |
| Artikel 101 | 60 |
| Artikel 102 | 61 |
| Artikel 103 | 61 |
| | |
| VERANTWORTLICHKEITEN | 61 |
| Artikel 104 | 61 |
| Artikel 105 | 62 |

| | | |
|---|---|----|
| | STREITFÄLLE | 62 |
| | Artikel 106 | 62 |
| | Artikel 107 | 63 |
| 5 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE..... | 64 |
| | Artikel 108 | 64 |
| | Artikel 109 | 64 |
| | Artikel 110 | 64 |
| | Artikel 111 | 64 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

1.1 SWISS LOTO ist ein Lotteriespiel vom Typ Lotto, das in allen Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein von der Interkantonalen Landeslotterie SwissLos (Swisslos) und für die Westschweizer Kantone von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (Loterie Romande), in Anwendung der ihr gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und der 9. Convention intercantonale relative à la Loterie de la Suisse Romande (9. Interkantonalen Vereinbarung über die Loterie Romande) erteilten Bewilligungen, gemeinsam betrieben wird.

1.2 Die Zahl der an diesem Spiel beteiligten veranstaltenden Gesellschaften (oder Veranstalter) dürfte noch zunehmen. Gegebenenfalls werden die Namen dieser Veranstalter und die entsprechenden Territorien dem Publikum der Westschweiz namentlich auf der Website der Loterie Romande bekannt gegeben (www.loro.ch).

1.3 Die Spielregeln (Art. 5 bis 22) sind bei den verschiedenen Veranstaltern absolut identisch (Spielregeln).

1.4 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum, einschliesslich den Bedingungen der Gewinnauszahlung, sind Sache der einzelnen Veranstalter (Teilnahmebedingungen).

ARTIKEL 2

Die Loterie Romande ist der einzige Vertragspartner der Teilnehmer, die in einem der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura) einen Einsatz gezeichnet haben, sei es

über eine Verkaufsstelle (Art. 23 bis 71) oder über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande (Art. 72 bis 107).

ARTIKEL 3

3.1 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum am Spiel SWISS LOTO in den Verkaufsstellen des Bewilligungsterritoriums der Loterie Romande werden vollumfänglich durch das vorliegende Reglement geregelt.

3.2 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum an diesem Spiel über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande werden durch das vorliegende Reglement (Kapitel 4, Art. 72 bis 107) und das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande geregelt.

3.3 Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus, und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

3.4 Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen steht auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo zur Einsichtnahme zur Verfügung oder kann am Hauptsitz der Loterie Romande angefordert werden.

ARTIKEL 4

4.1 Wer beim SWISS LOTO nach den in diesem Reglement und gegebenenfalls im Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande definierten Modalitäten einen Einsatz zeichnet, nimmt an diesem Spiel teil.

4.2 Die Teilnahme an SWISS LOTO in einem der Westschweizer Kantone bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung

des/der anwendbaren Reglements/Reglemente und ihrer etwaigen Anhänge oder Zusätze.

2 SPIELREGELN

ARTIKEL 5

5.1 SWISS LOTO ist ein doppeltes Lottospiel mit 6 Zahlen, die aus insgesamt 42 Zahlen gezogen werden, und einer Glückszahl (nachstehend Glückszahl), die aus insgesamt 6 Glückszahlen gezogen wird.

5.2 Jede Teilnahme an SWISS LOTO schliesst eine Teilnahme an rePLAY ein, das aus 1 Zahl besteht, die aus insgesamt 13 Zahlen gezogen wird.

ARTIKEL 6

6.1 Die Teilnehmer setzen ihre Einsätze auf Kombinationen von 6 Zahlen aus den 42 angebotenen Zahlen und 1 aus den 6 angebotenen Glückszahlen. Jede dieser Kombinationen aus 6 Zahlen und 1 Glückszahl gilt als Einheitskombination.

6.2 Die rePLAY-Zahl wird von einem Zufallsgenerator aus den 13 der rePLAY-Ziehung unterstellten Zahlen (Art. 7.2) automatisch jeder Quittung (nachstehend : Quittung) (Art. 40 bis 51 und 83, 89 und 92) zugewiesen.

6.3 Jede Einheitskombination entspricht einem Einheitseinsatz von CHF 2.50. Die Zuweisung der rePLAY-Zahl erfordert keine zusätzliche Einsatzzahlung.

ARTIKEL 7

7.1 Die SWISS-LOTO-Ziehung besteht aus zwei Phasen, der zufälligen Extraktion von 6 Zahlen aus den 42 angebotenen Zahlen (Phase A) und der zufälligen Extraktion von 1 Glückszahl aus den 6 angebotenen Glückszahlen (Phase B).

7.2 Die rePLAY-Ziehung besteht in der zufälligen Extraktion einer Zahl aus den 13 der Ziehung unterstellten Zahlen.

7.3 Diese für alle an diesem Spiel beteiligten Veranstalter gemeinsamen Ziehungen (Art. 1) gelten für alle Teilnehmer, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre Einsätze gültig gezeichnet haben.

ARTIKEL 8

8.1 Normalerweise gibt es pro Woche zwei Ziehungspaare, und zwar am Mittwoch- und am Samstagabend, die unter der Aufsicht eines öffentlichen Beamten stattfinden.

8.2 Die Ergebnisse der Ziehungen sind endgültig, sobald sie durch den öffentlichen Beamten bestätigt worden sind.

8.3 Die Ziehungen werden grundsätzlich im Fernsehen übertragen. Zudem stehen ihre Ergebnisse vom folgenden Tag an und während der ganzen Verfallfrist (Art. 66) in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, auf ihrer Website (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo verfügbar.

ARTIKEL 9

9.1 Die ordentliche Gesamtgewinnsumme, das heisst, der Anteil der Einsätze, der für die Finanzierung der gesamten Masse an Gewinnen des Spiels SWISS LOTO bestimmt ist, beläuft sich bei jeder Ziehung auf 54,5% der von den Veranstaltern gesammelten Gesamtmasse an Einsätzen (nachstehend : Gesamtmasse der gesammelten Einsätze). Die Gesamtmasse der gesammelten Einsätze entspricht der Gesamtmasse der von allen an diesem Spiel beteiligten Veranstaltern registrierten Einsätze, nach Abzug des Werts, der dem Gesamtbetrag der zur - durch das vorliegende Reglement geregelten – rePLAY-Gewinnauszahlung vorgelegten und in Form von rePLAY-Quick-Tip-Quittungen registrierten Einheitsspielkombinationen entspricht (Art. 22.4).

9.2 Vorbehalten ist die Bildung von Jackpots (Art. 19.1). Dasselbe gilt für den « Booster Fund » (Art. 12.4) und seine Verwendung (Art. 18.3 bis 18.8 und 19.2).

9.3 Eine zusätzliche, ausserordentliche Gewinnsumme von 25,5% der bei manchen Ziehungen gesammelten Gesamtmasse an Einsätzen kann zu der in Artikel 9.1 erwähnten ordentlichen Gesamtgewinnsumme hinzukommen. Die Bedingungen und Modalitäten der Anwendbarkeit dieser zusätzlichen ausserordentlichen Gewinnsumme werden in Artikel 15 präzisiert.

ARTIKEL 10

10.1 Die Gewinne pro Ziehung werden in Ränge aufgeteilt (Art. 11).

10.2 Die Gewinne werden den Spielkombinationen zugewiesen, die einem bestimmten Gewinnrang entsprechen. Alle Gewinne desselben Rangs (Einheitsgewinne des Rangs) haben den gleichen Wert, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Territorium die Einsätze geleistet wurden.

10.3 Es gibt keine Kumulierung von Rängen : Eine Kombination gewinnt im höchsten ihr entsprechenden Rang, unter Ausschluss der niedrigeren Ränge.

10.4 Falls in Anwendung der Artikel 12 bis 21 des vorliegenden Reglements die Einheitsgewinne eines Rangs niedriger sind als die Einheitsgewinne des nächsten darunterliegenden Rangs, werden die beiden Teilgewinnsummen zusammengelegt und gleichmässig auf alle Gewinnkombinationen der beiden Ränge verteilt.

ARTIKEL 11

11.1 Die ordentliche Gesamtgewinnsumme (Art. 9.1) wird auf 8 Gewinnränge verteilt.

11.2 Die Ränge werden aufgrund der Übereinstimmung bei einer Einheitskombination (Art. 6.1) der gewählten Glückszahl mit der in Phase B der Ziehung ausgelosten Glückszahl und aufgrund der Anzahl der aus den 42 Zahlen gewählten Zahlen, die mit den 6 in Phase A der Ziehung ausgelosten Zahlen übereinstimmen, unabhängig von der Ziehungsreihenfolge dieser 6 Zahlen, festgesetzt. Es sind dies :

1. Rang : Übereinstimmung von 6 Zahlen und Glückszahl ;
2. Rang : Übereinstimmung von 6 Zahlen, ohne Übereinstimmung der Glückszahl ;
3. Rang : Übereinstimmung von 5 Zahlen und der Glückszahl ;
4. Rang : Übereinstimmung von 5 Zahlen, ohne Übereinstimmung der Glückszahl ;
5. Rang : Übereinstimmung von 4 Zahlen und der Glückszahl ;
6. Rang : Übereinstimmung von 4 Zahlen, ohne Übereinstimmung der Glückszahl ;
7. Rang : Übereinstimmung von 3 Zahlen und der Glückszahl ;
8. Rang : Übereinstimmung von 3 Zahlen, ohne Übereinstimmung der Glückszahl.

ARTIKEL 12

12.1 Die Gesamtgewinnsumme (Art. 9.1) wird auf die verschiedenen Ränge in ebenso viele Teilgewinnsummen gemäss den in den nachstehenden Artikeln 12.2 und 12.3 angeführten Proportionen aufgeteilt.

12.2 Die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 1 und 2 entspricht 30,5% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze. Die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 1 und 2 wird in zwei Teilgewinnsummen gemäss den in Artikel 13 des vorliegenden Reglements erwähnten Modalitäten und Proportionen aufgeteilt.

12.3 Die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 entspricht 24% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze. Vorbehalten bleibt die etwaige Reduktion dieser gesamten Teilgewinnsumme um maximal die Hälfte, gemäss Artikel 18.8 des vorliegenden Reglements. Die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 wird in sechs Teilgewinnsummen gemäss den in Artikel 14 des vorliegenden Reglements angeführten Proportionen aufgeteilt.

12.4 Die in Artikel 9.3 des vorliegenden Reglements erwähnte zusätzliche ausserordentliche Gewinnsumme wird einem « Booster Fund » zugewiesen, der in erster Linie für die Ergänzung der Teilgewinnsumme des 2. Rangs bestimmt ist, unter den in Artikel 18 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen, und gelegentlich für die Ergänzung der Teilgewinnsumme des 1. Rangs, wenn diese keinen Übertrag von der oder den vorgängigen Ziehung(en) erhalten hat. Neben der zusätzlichen ausserordentlichen Gewinnsumme von 25,5% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze werden ebenfalls dem « Booster Fund » zugewiesen :

- 10% der gemäss Artikel 13.3 bis 13.5 berechneten Teilgewinnsumme des 1. Rangs unter den in Artikel 19.3 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen ;
- die Teilgewinnsumme des 2. Rangs aller Ziehungen, bei denen keine Gewinnkombination in diesem Rang auftritt ;
- der Saldo der Teilgewinnsumme des 2. Rangs aller Ziehungen, bei denen mindestens eine Gewinnkombination im 2. Rang auftritt und die gemäss Artikel 13 berechnete Teilgewinnsumme dieses Rangs höher ist als die in Artikel 18.1 des vorliegenden Reglements definierte maximal zulässige Teilgewinnsumme des 2. Rangs (Art. 18.2) ;
- die Teilgewinnsumme eines beliebigen der Ränge 3 bis 8, unter den in Artikel 21 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen ;
- 20% der etwaigen Differenz zwischen der gemäss Artikel 14 berechneten Teilgewinnsumme des 4. Rangs und der maximalen

Teilgewinnsumme dieses Rangs (Art. 17.1) nach den in 17.2 des vorliegenden Reglements definierten Bedingungen.

ARTIKEL 13

13.1 Die Aufteilung der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 1 und 2 bei einer Ziehung ist abhängig vom Betrag, der nach der vorgängigen Ziehung im « Booster Fund » verfügbar bleibt.

13.2 Unter Betrag, der nach der vorgängigen Ziehung im « Booster Fund » verfügbar bleibt, ist der Betrag des « Booster Fund » nach Abschluss der Zuweisungsoperation(en) zu diesem Fonds gemäss den Artikeln 9.3, 12.4 und 15 des vorliegenden Reglements und der Entnahme(n) aus diesem Fonds gemäss den Artikeln 18.3 bis 18.8 und 19.2 des vorliegenden Reglements anlässlich der vorgängigen Ziehung zu verstehen.

13.3 Solange der nach der vorgängigen Ziehung im « Booster Fund » verfügbare Betrag unter CHF 5'000'000.- (fünf Millionen Franken) liegt, entsprechen die Teilgewinnsummen des 1. und 2. Rangs 18,75%, bzw. 11,75% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze.

13.4 Solange der nach der vorgängigen Ziehung im « Booster Fund » verfügbare Betrag CHF 5'000'000.- (fünf Millionen Franken) oder mehr, doch weniger als CHF 10'000'000.- (zehn Millionen Franken), beträgt, entsprechen die Teilgewinnsummen des 1. und 2. Rangs 23,75%, bzw. 6,75% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze.

13.5 Solange der nach der vorgängigen Ziehung im « Booster Fund » verfügbare Betrag CHF 10'000'000.- (zehn Millionen Franken) oder mehr beträgt, entsprechen die Teilgewinnsummen des 1. und 2. Rangs 26,25%, bzw. 4,25% der Gesamtmasse der gesammelten Einsätze.

ARTIKEL 14

14.1 Die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 wird auf diese Ränge gemäss nachstehenden Proportionen in ebenso viele Teilgewinnsummen aufgeteilt :

- 3. Rang : 5,80% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 ;
- 4. Rang : 10,50% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 ;
- 5. Rang : 7,30% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 ;
- 6. Rang : 18,95% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 ;
- 7. Rang : 18,35% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 ;
- 8. Rang : 39,10% der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8.

14.2 Falls die gesamte Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 in Anwendung von Artikel 18.8 des vorliegenden Reglements reduziert wird, wird der verbleibende Saldo der diesen Rängen zugewiesenen gesamten Teilgewinnsumme gemäss denselben Proportionen auf sie aufgeteilt, wie in Artikel 14.1 des vorliegenden Reglements angeführt.

ARTIKEL 15

15.1 Die zusätzliche ausserordentliche Gewinnsumme (Art. 9.3) kommt ab der ersten Ziehung des Spiels SWISS LOTO gemäss dem vorliegenden Reglement zur Anwendung und setzt sich von einer Ziehung zur anderen fort, bis der im « Booster Fund » nach der vorgängigen Ziehung verfügbare Betrag (Art. 13.2) mindestens CHF 5'000'000.- (fünf Millionen Franken) erreicht hat.

15.2 Danach kommt die zusätzliche ausserordentliche Gewinnsumme erneut zur Anwendung, sobald der im « Booster Fund » nach der vorgängigen Ziehung verfügbare Betrag weniger als CHF 4'000'000.- (vier Millionen Franken) beträgt, und setzt sich von einer Ziehung zur anderen fort, bis der im « Booster Fund » nach der vorgängigen Ziehung verfügbare Betrag (Art. 13.2) wieder mindestens CHF 5'000'000.- (fünf Millionen Franken) erreicht hat.

ARTIKEL 16

16.1 Der Einheitsgewinn eines Rangs ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung der Teilgewinnsumme dieses Rangs auf alle Gewinn-Einheitskombinationen in diesem Rang.

16.2 Die wie oben beschrieben berechneten Einheitsgewinnbeträge werden auf die nächsten 5 Rappen auf- oder abgerundet (kaufmännische Rundung).

16.3 Die Artikel 17 und 18 bleiben vorbehalten.

ARTIKEL 17

17.1 Die Gewinne im 4. Rang haben einen Wert von maximal CHF 1'000.- (tausend Franken). Die Gesamtheit der Gewinne im 4. Rang zu ihrem Maximalwert berechnet, stellt die maximale Teilgewinnsumme des 4. Rangs dar.

17.2 Falls die gemäss Artikel 14 berechnete Teilgewinnsumme des 4. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 4. Rangs gemäss Artikel 17.1, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen, um zu 80% zur Teilgewinnsumme des 3. Rangs derselben Ziehung und zu 20% zum « Booster Fund » hinzugefügt zu werden.

ARTIKEL 18

18.1 Die Teilgewinnsumme des 2. Rangs hat einen Maximalwert (nachstehend : die maximale Teilgewinnsumme des 2. Rangs) von CHF 1'000'000.- (eine Million Franken). Dieser Maximalwert ist auch ein Zielwert.

18.2 Falls die gemäss Artikel 13 des vorliegenden Reglements berechnete Teilgewinnsumme des 2. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 2. Rangs, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen und vollumfänglich dem « Booster Fund » hinzugefügt.

18.3 Falls die gemäss Artikel 13 berechnete Teilgewinnsumme des 2. Rangs bei einer Ziehung niedriger ist als die maximale Teilgewinnsumme (Zielwert) des 2. Rangs, wird diesem Rang eine ergänzende Gewinnsumme zugewiesen, sofern in diesem Rang mindestens eine Gewinnkombination auftritt und die in Artikel 18.5, bzw. 18.6 des vorliegenden Reglements gestellte Bedingung erfüllt ist.

18.4 Die Bedingung der Zuweisung einer ergänzenden Gewinnsumme an die Teilgewinnsumme des 2. Rangs ist unterschiedlich, je nachdem, ob im 1. Rang der betreffenden Ziehung mindestens eine Gewinnkombination auftritt oder nicht.

18.5 Falls bei einer Ziehung keine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt, erfolgt die Zuweisung einer ergänzenden Gewinnsumme zur Teilgewinnsumme des 2. Rangs nur, wenn die Differenz zwischen der maximale Teilgewinnsumme des 2. Rangs und der gemäss Artikel 13 berechneten Teilgewinnsumme des 2. Rangs – die dem zu ergänzenden Betrag entspricht – niedriger ist als der für eine solche Ergänzung verfügbare Betrag ; dieser ergibt sich aus der Addition nachstehender 3 Beträge, nämlich :

- dem im « Booster Fund » nach der vorgängigen Ziehung verfügbare Betrag, wie er in Artikel 13.2 des vorliegenden Reglements definiert ist ;

- dem Betrag der etwaigen zusätzlichen ausserordentlichen Gewinnsumme gemäss den Artikeln 9.3 und 15 des vorliegenden Reglements, der 25,5% der Gesamtmasse der in der betreffenden Ziehung gesammelten Einsätze entspricht ;
- der Hälfte des Betrages der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 der betreffenden Ziehung, gemäss Artikel 12.3 des vorliegenden Reglements.

18.6 Falls bei einer Ziehung mindestens eine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt, erfolgt die Zuweisung einer ergänzenden Gewinnsumme zur Teilgewinnsumme des 2. Rangs nur, wenn die Differenz zwischen der maximalen Teilgewinnsumme des 2. Rangs und der gemäss Artikel 13 berechneten Teilgewinnsumme des 2. Rangs – die dem zu ergänzenden Betrag entspricht – niedriger ist als der für eine solche Ergänzung verfügbare Betrag gemäss Artikel 18.5 des vorliegenden Reglements, nach Abzug des in Artikel 18.7 des vorliegenden Reglements definierten Betrages.

18.7 Falls die betreffende Ziehung die erste Ziehung eines Zyklus von Ziehungen gemäss Artikel 19.1 des vorliegenden Reglements ist, entspricht der gemäss Artikel 18.6 des vorliegenden Reglements abzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem von den Veranstaltern für diese Ziehung angekündigten « Jackpot »-Betrag und der gemäss Artikel 13 berechneten Teilgewinnsumme des 1. Rangs dieser Ziehung. Ist die betreffende Ziehung nicht die erste Ziehung eines Ziehungszyklus gemäss Artikel 19.1 des vorliegenden Reglements, entspricht der gemäss Artikel 18.6 des vorliegenden Reglements abzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem von den Veranstaltern für die erste Ziehung des laufende Ziehungszyklus angekündigten « Jackpot »-Betrag und der gemäss Artikel 13 berechneten Teilgewinnsumme des 1. Rangs der ersten Ziehung des laufenden Ziehungszyklus.

18.8 Sind die Bedingungen der Artikel 18.3 und 18.5 oder 18.3, 18.6 und 18.7 erfüllt, wird die gemäss Artikel 13 berechnete Teilgewinnsumme des 2. Rangs ergänzt, sodass sie die maximale

Teilgewinnsumme (Zielwert) des 2. Rangs erreicht. Diese Ergänzung wird vollumfänglich dem « Booster Fund » entnommen, sofern der darin verfügbare Betrag ausreicht. Falls dies nicht zutrifft, wird die restliche Ergänzung von der gesamten Teilgewinnsumme der Ränge 3 bis 8 abgezogen, die sich um diesen Betrag verringert.

ARTIKEL 19

19.1 Falls bei einer Ziehung keine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt, wird der als « Jackpot » bezeichnete, der Teilgewinnsumme des 1. Rangs zugewiesene Betrag einem Übertragsfonds zugewiesen, um zum « Jackpot » der folgenden Ziehung hinzugefügt zu werden. Dieser Übertrag setzt sich von einer Ziehung zur anderen fort, bis eine oder mehrere Gewinnkombinationen im 1. Rang auftreten. Die nachfolgenden Ziehungen, bei denen ein Übertrag des « Jackpots » erfolgt, und die erste nachfolgende Ziehung, bei der mindestens eine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt, bilden zusammen einen Ziehungszyklus.

19.2 Die Veranstalter behalten sich die Möglichkeit vor, den « Jackpot » der ersten Ziehungen eines Zyklus mit einem dem « Booster Fund » entnommenen Betrag zu ergänzen. Der etwaige vom « Booster Fund » abgehobene und dem « Jackpot » der ersten Ziehung eines Zyklus hinzugefügte Betrag entspricht der Differenz zwischen dem von den Veranstaltern für diese Ziehung angekündigten Jackpotbetrag und dem gemäss Artikel 13 berechneten Betrag der Teilgewinnsumme des 1. Rangs dieser Ziehung. Dieser Betrag ist keinesfalls höher als der im « Booster Fund » verfügbare Betrag. Er wird von diesem bei der Ziehung des Zyklus abgehoben, bei der mindestens eine Gewinnkombination im 1. Rang auftritt.

19.3 In jedem Zyklus wird, sobald der nach einer Ziehung im Übertragsfonds des « Jackpot » angesammelte Betrag CHF 10'000'000.- (zehn Millionen Franken) oder mehr beträgt, die gemäss Artikel 13.3 bis 13.5 berechnete Teilgewinnsumme des 1. Rangs der

nachfolgenden Ziehungen um 10% gekürzt und der entsprechende Betrag dem « Booster Fund » zugeführt (Art. 12.4).

ARTIKEL 20

Falls bei einer Ziehung keine Gewinnkombination im 2. Rang auftritt, wird die Teilgewinnsumme dieses Rangs dem « Booster Fund » zugeführt.

ARTIKEL 21

Falls bei einer Ziehung keine Gewinnkombination in einem der Ränge 3 bis 8 auftritt, wird die Teilgewinnsumme dieses Rangs dem « Booster Fund » zugeführt.

ARTIKEL 22

22.1 Teilnehmer, deren Quittung eine rePLAY-Zahl aufweist (Art. 6.2), die mit der bei der rePLAY-Ziehung (Art. 7.2) extrahierten Zahl übereinstimmt, haben Anspruch auf einen rePLAY-Gewinn.

22.2 rePLAY-Gewinne bestehen aus kostenlosen Spielkombinationen ; sie werden in Form von Quick-Tips (Art. 27) ausgerichtet, die vollumfänglich durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden.

22.3 Die Zahl der Gratisspielkombinationen, auf die ein rePLAY-Gewinn Anspruch gibt, entspricht der Anzahl an Spielkombinationen, die gemäss der Gewinnquittung pro Ziehung gespielt wurden. In jedem Fall kann sie maximal 400 betragen.

22.4 Die zur Ausrichtung der rePLAY-Gewinne abgegebenen Quick-Tip-Quittungen (nachstehend die Quick-Tip-rePLAY-Quittungen) nehmen gemäss Artikel 57 und 97.3 des vorliegenden Reglements an der Ziehung teil, die auf ihre Ausgabe folgt.

3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN

Zugang zum Spiel

ARTIKEL 23

23.1 Das Publikum hat einzig in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die mit einem oder mehreren SWISS-LOTTO-Einsatzannahmeterminals ausgerüstet sind, Zugang zum Spiel (nachstehend : SWISS-LOTTO-Verkaufsstellen).

23.2 Die Teilnahme steht nur Personen über 16 Jahren offen.

23.3 Personen, die unter Verletzung der Zulassungseinschränkungen der zwei oben stehenden Absätze Einsätze zeichnen, verlieren das Recht, einen Gewinn oder die Rückerstattung ihrer Einsätze einzufordern.

Spielselektionen

Spielscheine une Selektionsmethod

ARTIKEL 24

24.1 In den Verkaufsstellen können die Teilnehmer ihre Spielselektionen via die von der Loterie Romande zur Verfügung gestellten Spielscheine (nachstehend : Papier-Spielschein) und via die auf mobilen Geräten, die dies ermöglichen, verfügbaren dynamischen Spielscheine der Applikation LoRo (nachstehend : E-Spielschein) vornehmen.

24.2 Die Teilnehmer spielen mindestens zwei Einheitsspielkombinationen (Art. 6.1).

ARTIKEL 25

25.1 Auf den Papier-Spielscheinen tragen die Teilnehmer ihre Spielselektionen ein, indem sie die entsprechenden Kästchen ankreuzen und sich dabei nach folgenden Bestimmungen richten :

- das Ankreuzen eines Kästchens besteht darin, dass man es genau zentriert mit einem Kreuz bezeichnet ;
- aus technischen Gründen ist das Kreuz in schwarzer oder dunkelblauer Farbe einzusetzen ; andere Farben sind ausgeschlossen ;
- Streichungen, Überschreibungen oder Ausbesserungen sind nicht zulässig.

25.2 In den Verkaufsstellen der Loterie Romande stehen drei Arten von SWISS-LOTO-Papier-Spielscheinen zur Verfügung :

- Standard-und-einfache-Systeme-Spielscheine ;
- kombinierte-Systeme-Spielscheine ;
gekürzte-Systeme-Spielscheine.

25.3 Die Teilnehmer wählen Ihre Spielselektionen, indem sie sich an die auf den SWISS-LOTO-Papier-Spielscheinen angeführten Anweisungen halten.

ARTIKEL 26

26.1 Die Teilnehmer können ihre Spielselektionen auch über die Applikation LoRo durch deren direkte Eingabe auf ihren mobilen Geräten vornehmen.

26.2 Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer vorher die auf den Download-Plattformen erhältliche Applikation LoRo gratis auf ihre mobilen Geräte herunterladen. Nach dem Herunterladen und Öffnen der Applikation LoRo folgen die Teilnehmer den Spielanleitungen in dieser Applikation.

26.3 Der E-Spielschein ist gleich gestaltet und weist dieselben Spielselektionen auf wie der Internet-Spielschein, der den Teilnehmern unter der Adresse www.loro.ch zur Verfügung gestellt wird (Art. 74 bis 83), vorbehaltlich der Möglichkeit, ein Abonnement abzuschliessen.

26.4 Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Schritt für Schritt in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen vor.

26.5 Sobald die Teilnehmer ihre Spielselektionen gemäss den oben stehenden Absätzen vorgenommen haben, wählen sie die Option, in der Verkaufsstelle zu spielen, um automatisch einen Strichcode zu generieren und einen E-Spielschein zu erstellen, sofern das mobile Gerät, auf das die Applikation LoRo heruntergeladen ist, dies ermöglicht ; die Teilnehmer können so viele E-Spielscheine erstellen, wie sie wünschen, indem sie den Vorgang wiederholen.

26.6 Wird der E-Spielschein nicht nach dem vorliegenden Reglement ausgefüllt, wird kein Strichcode generiert.

26.7 Sobald der Strichcode generiert ist, kann der E-Spielschein, der die Spielselektionen und den SWISS-LOTTO-Gesamteinsatzbetrag zusammenfasst, in der Rubrik « Meine E-Spielscheine » der Applikation LoRo ein- und ausgeblendet werden.

Quick-Tips

ARTIKEL 27

Die Teilnehmer können sich auch Quick-Tips zuweisen lassen (Art. 28 und 29). Die Quick-Tips sind SWISS-LOTTO-Spielkombinationen, die ganz oder teilweise durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden.

ARTIKEL 28

28.1 Auf den Papier-Spielscheinen kreuzt Teilnehmer, der für eine oder mehrere Einheitskombinationen Quick-Tips erhalten möchte, das entsprechende « Quick-Tip »-Kästchen an. Kreuzt der Teilnehmer das « Quick-Tip »-Kästchen an, ohne dabei eine Zahl noch eine Glückszahl anzukreuzen, wählt der Quick-Tip-Generator durch den Zufall 6 Zahlen und 1 Glückszahl. Falls der Teilnehmer gleichzeitig Zahlen und/oder eine Glückszahl ankreuzt, ergänzt der Generator diese Kombination durch den Zufall.

28.2 In der Applikation LoRo kann der Teilnehmer ebenfalls eine vollständig oder teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der 5 Zahlen und 2 Sterne seiner Spielkombination(en) erhalten, indem sie die auf dem Bildschirm seiner mobilen Geräte angezeigte Option « Quick-Tip » auswählen.

ARTIKEL 29

Der Teilnehmer kann auch Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen ersucht, seine Anweisungen direkt am Terminal einzugeben (Quick-Tip-direkt). Über die Option Quick-Tip-direkt kann der Teilnehmer nur vollständig durch den Zufall bestimmte SWISS-LOTO-Spielkombinationen (komplette Quick-Tips) erhalten.

rePLAY Zahl

ARTIKEL 30

30.1 Die der rePLAY-Ziehung unterstellte rePLAY-Zahl (Art. 7.2) wird jeder Spielquittung automatisch von einem Zufallsgenerator zugewiesen (Art. 44 bis 51), einschliesslich derjenigen Quittungen, die gemäss Artikel 22 als rePLAY-Gewinn ausgegeben wurden (Quick-Tip-rePLAY-Quittungen).

30.2 Die rePLAY-Zahl einer Quittung nimmt an der rePLAY-Ziehung desselben Ziehungspaars teil, an dem die auf dieser Quittung vermerkten Spielkombinationen teilnehmen (Art. 48).

Systeme

ARTIKEL 31

31.1 Die Teilnehmer können auch durch ein System-Spiel am SWISS LOTO teilnehmen. Die System-Spiele (oder Systeme) machen es möglich, mit einer einzigen Selektion alle Einheitskombinationen (komplette Systeme) oder einen Teil der Einheitskombinationen (gekürzte Systeme), die sich aus einer Auswahl von mehr als sechs Zahlen und einer Glückszahl ergeben können, zu spielen.

31.2 Die zulässigen Systeme und ihre Anwendungsbedingungen sind in der Broschüre « Systeme des SWISS LOTO » beschrieben, die diesbezüglich integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements ist.

ARTIKEL 32

Teilnehmer, die über Systeme am SWISS LOTO teilnehmen möchten, können dies mit den Standard-und-einfache-Systeme-Papier-Spielscheinen, kombinierte-Systeme-Papier-Spielscheinen und gekürzte-Systeme-Papier-Spielscheinen tun.

ARTIKEL 33

33.1 Die individuelle Teilnahme mit Systemen kann auch über die E-Spielscheine erfolgen, welche dieselben Systeme anbieten wie die auf Papier-Spielscheinen verfügbaren. Im Übrigen werden die Selektionen gemäss den Anweisungen in der Applikation LoRo vorgenommen.

33.2 In der Applikation LoRo kann der Teilnehmer allerdings nur ein einziges SWISS-LOTTO-System auswählen.

33.3 Das so ausgewählte System und der ihm entsprechende SWISS-LOTTO-Gesamteinsatzbetrag werden beim betreffenden E-Spielschein ständig angezeigt.

ARTIKEL 34

Unter dem Vorbehalt gewisser Ausnahmen können die « Wahlzahlen » und/oder gegebenenfalls die « Bankzahlen » (gemäss dem in der Broschüre « SWISS-LOTTO-System » definierten Sinn), die dem gewünschten System entsprechen, ganz oder teilweise durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden. Zu diesem Zweck befolgen die Teilnehmer die auf den SWISS-LOTTO-Papier-Spielscheinen oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

ARTIKEL 35

Für das gewünschte System kann der Teilnehmer auch Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen ersucht, seine Anweisungen direkt am Terminal einzugeben (Quick-Tip direkt). Über die Option Quick-Tip-direkt kann der Teilnehmer allerdings nur vollständige Quick-Tips erhalten.

ARTIKEL 36

Bei Teilnahme am SWISS LOTTO über System folgt die Teilnahme am rePLAY den Bestimmungen von Artikel 30 des vorliegenden Reglements.

Mehrfachziehungen

ARTIKEL 37

37.1 Vorbehaltlich Artikel 37.3 können die Teilnehmer die Einheits- und/oder System-Spielkombinationen ihres Papier- oder E-Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen. Dazu wählen sie die Anzahl gewünschter Ziehungen bis zu maximal 20. Wird das Kästchen « Andere » auf den Papier-Spielscheinen angekreuzt, gibt der Verkaufsstellenverantwortliche die gewünschte Anzahl Ziehungen am Terminal weiter.

37.2 Falls die Einheits- und/oder System-Spielkombinationen eines Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen, nimmt die rePLAY-Zahl der betreffenden Quittung an allen rePLAY-Ziehungen desselben Ziehungspaares teil wie die SWISS-LOTO-Ziehung, an denen diese Spielkombinationen teilnehmen (Art. 30.2).

37.3 Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die in Artikel 37.1 beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die Spielregeln abgeändert werden.

Registrierung der Selektionen

Die Papier-Spielscheine

ARTIKEL 38

Die Teilnehmer geben ihre ausgefüllten Spielscheine dem Registrierungsverantwortlichen einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande, die mit einem Einsatzannahmeterminal ausgerüstet ist, das diese zu lesen vermag (Art. 23).

ARTIKEL 39

39.1 Der Verantwortliche führt den Spielschein in das Terminal ein, das ihn liest, den geschuldeten Gesamteinsatz angibt, eine Quittung mit der vom Zufallsgenerator zugewiesenen rePLAY-Zahl ausdruckt und den Inhalt der Quittung (Art. 48) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

39.2 Vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER hängt der geschuldete Gesamteinsatz von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Spielkombinationen ab, gegebenenfalls multipliziert mit der gewählten Anzahl aufeinander folgender SWISS-LOTO-Ziehungen. Bei gleichzeitiger Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER hängt der geschuldete Gesamteinsatz auch von der Anzahl gespielter JOKER Zahlen ab, gegebenenfalls multipliziert mit der gewählten Anzahl aufeinander folgender JOKER-Ziehungen.

39.3 Ist der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt, wird er vom Terminal zurückgewiesen. Wenn er nicht zu viele Fehler enthält, kann der Verkaufsstellenverantwortliche diese gemäss den Angaben des Teilnehmers korrigieren.

ARTIKEL 40

Der Spieler kann seinen Spielschein, der an sich keinen Wert hat und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt, wieder mitnehmen.

Die E-Spielscheine

ARTIKEL 41

41.1 Sobald der Strichcode gemäss Artikel 26.5 generiert ist, begeben sich die Teilnehmer zu einer beliebigen SWISS-LOTO-Verkaufsstelle der Loterie Romande, um den Strichcode zu scannen.

41.2 Die Teilnehmer können den vorher auf dem mobilen Gerät generierten Strichcode auch ausdrucken und diesen gedruckten Code scannen lassen.

ARTIKEL 42

42.1 Der Verkaufsstellenverantwortliche scannt den Strichcode via Terminal, das ihn liest, den geschuldeten Gesamteinsatz anzeigt, die Spielquittung ausdruckt und seinen Inhalt (Art. 48) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

42.2 Der einem E-Spielschein entsprechende Gesamteinsatz wird gemäss Artikel 39.2 berechnet.

ARTIKEL 43

Der über die Applikation LoRo generierte Strichcode hat an sich keinen Wert und stellt keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar.

Ausstellung der Spielquittung(en)

ARTIKEL 44

44.1 Der Verantwortliche händigt dem Spieler die Quittung erst aus, nachdem dieser den ausgewiesenen Einsatz bezahlt hat.

44.2 Die Quittung dient als Beleg für den Anspruch auf etwaige Gewinne (Art. 60).

ARTIKEL 45

Wenn der Spieler nicht den geschuldeten Gesamteinsatz begleicht (Art. 39.2 und 42.2), wird die Registrierung seiner Spielselektionen annulliert.

ARTIKEL 46

46.1 Die Quittung, die einem Spielschein entspricht, der nur an einer einzigen Ziehung teilnimmt, wird als einfache Quittung bezeichnet.

46.2 Die anderen sind kontinuierliche Quittungen (Art. 37).

ARTIKEL 47

47.1 Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze für das nächste Ziehungspaar wird von der Loterie Romande festgesetzt. Er wird in den SWISS-LOTO-Verkaufsstellen angezeigt oder steht auf Anfrage beim Verkaufsstellenverantwortlichen zur Verfügung.

47.2 Einsätze, die nach dem Annahmeschluss registriert werden, nehmen ab dem nächsten Ziehungspaar teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

ARTIKEL 48

Auf der Vorderseite der Quittung sind angegeben :

- die Spielselektionen des Teilnehmers, wie sie registriert wurden ;
- gegebenenfalls das oder die gewählte(n) System(e) ;
- die vom Zufallsgenerator zugewiesene rePLAY-Zahl ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen ; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- die Bestätigung der Zahlung der Einsätze oder der Vermerk « Gewinn-rePLAY », wenn es sich um eine Quick-Tip-rePLAY-Quittung handelt ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- die Terminalnummer ;
- ein Identifikationscode.

ARTIKEL 49

Auf der Rückseite der Quittung steht ein Text, der auf das vorliegende Reglement verweist und an die Verfallfrist der Quittungen (Art. 66) sowie die Adresse der Loterie Romande erinnert.

ARTIKEL 50

50.1 Es ist Sache des Spielers, unverzüglich zu überprüfen, ob die Angaben der Quittung mit den auf seinem Spielschein gewählten Spielselektionen übereinstimmen, ob eine rePLAY-Zahl auf der Quittung steht und ob der Identifikationscode der Quittung gut lesbar ist (Art. 51.2).

50.2 Falls an Ort und Stelle eine Abweichung oder ein Fehler festgestellt wird, kann der Spieler vom Verantwortlichen die Korrektur der Registrierung verlangen.

50.3 Diese Korrektur löst eine neue Registrierung mit Ausgabe einer neuen Quittung aus. Die angefochtene Registrierung wird im Informatiksystem annulliert und die entsprechende Quittung dem Verantwortlichen zurückgegeben.

50.4 Der Verantwortliche kann die verlangten Korrekturen ablehnen, nachdem der Teilnehmer die Verkaufsstelle verlassen hat. Mehr als eine Stunde nach der angefochtenen Registrierung nimmt er keine Änderungen mehr vor ; ebenso wenig länger als 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für die Registrierung (Art. 47).

50.5 Keinerlei Annullierung noch Korrektur der Registrierung ist bei den als rePLAY-Gewinn ausgegebenen Quick-Tip-Quittungen (Quick-Tip-rePLAY-Quittungen) zulässig.

ARTIKEL 51

51.1 Der Spieler ist gehalten, die Quittung zu behalten, um seine Teilnahme am Spiel belegen zu können ; die Vorlegung der Quittung

ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnauszahlung (Art. 60).

51.2 Einzig Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

Gewinnauszahlung

ARTIKEL 52

Quittungen, die keinen Anspruch auf einen Gewinn geben, werden dem Teilnehmer vom Verkaufsstellenverantwortlichen zurückgegeben. Auf die zurückgegebene Quittung wird der Vermerk « kein Gewinn » gedruckt ; kann ein solcher Vermerk aus irgendeinem Grund nicht auf die Quittung gedruckt werden, erhält der Teilnehmer eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung, die bestätigt, dass die Quittung nicht gewinnberechtigt ist.

ARTIKEL 53

Einfache Gewinnquittungen sind vom ersten Arbeitstag nach der Ziehung an zu zahlen.

ARTIKEL 54

54.1 Einfache Quittungen, die Anspruch auf einen rePLAY-Gewinn und/oder eine Gesamtheit der Gewinne in bar geben, die CHF 200.– nicht übersteigen, können bei jeder beliebigen SWISS-LOTO-Verkaufsstelle der Loterie Romande eingelöst werden. Falls sie über die notwendigen flüssigen Mittel verfügen, können die Verkaufsstellen Quittungen auszahlen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn von maximal CHF 5'000.- geben, sofern diese Quittungen keinen Einheitsgewinn (Art. 6.1) von über CHF 2'000.- enthalten.

54.2 Der Verkaufsstellenverantwortliche führt die Quittung in das Terminal ein, das anzeigt, ob die Bedingungen des vorherigen Absatzes erfüllt sind.

54.3 Gibt die Quittung einzig Anspruch auf einen rePLAY-Gewinn, wird dieser ausgerichtet. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler die vom Terminal ausgedruckte Quick-Tip-rePLAY-Quittung ab und gibt ihm seine Quittung zurück. Ferner gibt er ihm die vom Terminal ausgedruckte Gewinnquittung ab, welche die Auszahlung des rePLAY-Gewinns bescheinigt.

54.4 Gibt die Quittung ausschliesslich Anspruch auf Kleingewinne in bar, die insgesamt nicht über die Grenzen von Artikel 54.1 hinausgehen, wird der Gesamtgewinn ausgezahlt. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler seine Quittung zurück und händigt ihm zudem einen vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg aus, welcher die Auszahlung der Kleingewinne in bar bescheinigt. Falls diese Kleingewinne CHF 200.- übersteigen, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann nicht zur Auszahlung, und der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Der Spieler kann seine Quittung (und nicht die Gewinnbestätigung) bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen.

54.5 Falls die Quittung ausschliesslich Anspruch auf Gewinne in bar gibt, die Bedingungen von Artikel 54.1 aber nicht erfüllt sind, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück und dazu eine Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Um sich den Gewinn auszahlen zu lassen, hat der Spieler die Quittung (und nicht die Gewinnmitteilung) am Sitz der Loterie Romande vorzuweisen (Art. 58).

54.6 Falls die Quittung Anspruch auf einen rePLAY-Gewinn und einen Gesamtbetrag von Kleingewinnen in bar gibt, der die Grenzen von Artikel 54.1 nicht übersteigt, wird der rePLAY-Gewinn auf jeden Fall ausgerichtet. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler die vom Terminal ausgedruckte Quick-Tip-rePLAY-Quittung ab. Wenn er auch den Gesamtbetrag der kleinen Gewinne in bar auszahlt, gibt er dem Spieler seine Quittung zurück und gibt ihm zudem den vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg ab, der die Auszahlung des rePLAY-Gewinns und der kleinen Gewinne in bar bescheinigt. Können diese aus Mangel an flüssigen Mitteln nicht ausgezahlt werden, gibt der Verantwortliche dem Spieler seine Quittung zurück, die er bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande einlösen kann ; ferner übergibt er ihm die vom Terminal ausgedruckte Gewinnbestätigung (die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt) und den Gewinnauszahlungsbeleg (welcher die Ausrichtung des rePLAY-Gewinns bescheinigt).

54.7 Falls die Quittung Anspruch auf einen rePLAY-Gewinn und auf Gewinne in bar gibt, doch die Bedingungen von Artikel 54.1 nicht erfüllt sind, wird einzig der rePLAY-Gewinn ausgerichtet. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler die vom Terminal ausgedruckte Quick-Tip-rePLAY-Quittung ab und gibt ihm seine Quittung zurück, die er am Sitz der Loterie Romande vorzulegen hat, um seine Gewinne in bar zu erhalten. Ferner übergibt er ihm die vom Terminal ausgedruckte Gewinnmitteilung (die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt) und den Gewinnauszahlungsbeleg (welcher die Ausrichtung des rePLAY-Gewinns bescheinigt).

ARTIKEL 55

55.1 Kontinuierliche Gewinnquittungen sind ab dem auf die letzte Ziehung folgenden Arbeitstag vollumfänglich zu zahlen (Art. 46 und 48).

55.2 Solche, die Anspruch auf einen oder mehrere rePLAY-Gewinne und/oder einen Gesamtertrag in bar geben, der nicht über die in

Artikel 54.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle zu denselben Bedingungen wie denen der einfachen Quittungen eingelöst werden (Art. 54).

ARTIKEL 56

56.1 Ausnahmsweise können Zwischengewinne der kontinuierlichen Quittungen vor der letzten Ziehung ausgezahlt werden.

56.2 Solche, die nur Anspruch auf rePLAY-Gewinne und/oder einen Gesamtgewinn in bar geben, der nicht über die in Artikel 54.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, sind von jeder beliebigen Verkaufsstelle zu Bedingungen auszuführen, die denen der einfachen Quittungen entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 bis 5.

56.3 Wenn der Verkaufsstellenverantwortliche alle Zwischengewinne, auf welche die Quittung Anspruch gibt, auszahlt, gibt er dem Spieler die Originalquittung zurück und händigt ihm darüber hinaus, zusätzlich zur Gewinnquittung, eine Ersatzquittung aus, die für etwaige weitere Gewinne gültig ist.

56.4 Falls die Zwischengewinne in bar aufgrund nicht ausreichender flüssiger Mittel nicht ausgezahlt werden können, erhält der Spieler eine Gewinnbestätigung und nimmt seine Quittung wieder mit, die er bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen kann.

56.5 Falls die Bedingungen von Artikel 54.1, nicht erfüllt sind, erhält der Spieler zusätzlich zur Gewinnmitteilung eine Ersatzquittung und nimmt seine Quittung wieder mit; er kann die Auszahlung der Zwischengewinne in bar am Sitz der Loterie Romande beantragen (Art. 58), indem er die Quittung dorthin sendet und die Ersatzquittung aufbewahrt.

ARTIKEL 57

Die Quick-Tip-rePLAY-Quittungen werden bei der Einlösung der Gewinne der Gewinnquittungen automatisch ausgegeben. Es ist also nicht möglich, sich einen Gewinn in bar auszahlen zu lassen, ohne gleichzeitig den rePLAY-Gewinn, auf den diese Quittung möglicherweise Anspruch gibt, einzulösen.

ARTIKEL 58

58.1 Gewinne, die nicht von einer SWISS-LOTO-Verkaufsstelle der Loterie Romande ausgezahlt werden, werden von ihrem Hauptsitz ausgezahlt.

58.2 Die Spieler senden ihre Quittung, gegebenenfalls die Ersatzquittung (Art. 56.3 und 56.5), mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und gegebenenfalls der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihrer Quittung aufzubewahren und/oder den Identifikationscode aufzuschreiben.

58.3 Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Spielern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind, oder in Form von Quick-Tip-rePLAY-Quittungen an den angegebenen Namen und die genannte Adresse.

58.4 Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

ARTIKEL 59

59.1 Es wird daran erinnert, dass der Anteil von Einheitsgewinnen über CHF 1'000'000.– kraft Gesetzes der Verrechnungssteuer von 35 % unterworfen ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten ist. Die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

59.2 Der Sitz der Loterie Romande schickt die Steuerabzugsbescheinigung unaufgefordert an die betreffenden Empfänger seiner Überweisungen.

ARTIKEL 60

60.1 Die Vorlage der Quittung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewinnauszahlung.

60.2 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs sind allerdings die im Informatikverwaltungssystem registrierten Spielselektionen des Teilnehmers.

ARTIKEL 61

61.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass aufgrund von Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 48) nicht mit den unter demselben Identifikationscode

im Informatikverwaltungssystem registrierten Angaben übereinstimmt, Gewinne ausgezahlt werden (Art. 39).

61.2 In solchen Fällen, unter Vorbehalt von Artikel 61.3, hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung seines Einsatzes, oder falls es sich um eine Quick-Tip-rePLAY-Quittung handelt, auf die ersatzweise Abgabe einer neuen Quittung desselben Typs.

61.3 Bei Abweichungen zwischen der rePLAY-Zahl auf der Quittung und den zentral registrierten Daten wird weder ein Einsatz rückerstattet noch eine Quick-Tip-rePLAY-Quittung ausgezahlt.

ARTIKEL 62

Nicht ausgezahlt werden auch Gewinne von Quittungen, deren Identifikationscode (Art. 48) vom Informatikverwaltungssystem nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund er unleserlich ist.

ARTIKEL 63

Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber der Quittung ausgezahlt worden ist.

ARTIKEL 64

64.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

64.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Beschwerdeführer ein

Gerichtsverfahren ein, wartet die Loterie Romande auf das definitive Urteil des Gerichts.

ARTIKEL 65

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

ARTIKEL 66

Quittungen, die nicht binnen sechs Monaten vom Tag nach der entsprechenden Ziehung (Art. 8.3) an zur Zahlung vorgelegt wurden, verfallen, und die Gewinne fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet. Bei kontinuierlichen Quittungen (Art. 46.2) beginnt die Frist am Tag nach der letzten Ziehung.

Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 67

67.1 Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Quittung (Art. 50).

67.2 Wenn die Verkaufsstellenverantwortlichen oder andere Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Ausfüllen oder bei der Registrierung ihrer Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit – ebenso wenig wie die Loterie Romande - keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

ARTIKEL 68

68.1 Die Spieler tragen das Risiko der Beförderung ihrer Quittung an den Sitz der Loterie Romande (Art. 58). Kein Gewinn wird ausbezahlt für eine Quittung, die nicht dort angekommen ist.

68.2 Wenn ein Spieler behauptet, eine Gewinnquittung geschickt zu haben, die nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine Gewinnbestätigung oder eine ihr entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 54 oder Artikel 56 besitzt, gilt diese Mitteilung als Ersatzbeleg (Art. 44) und wird nach Ablauf der Verfallfrist ausgezahlt (Art. 66), sofern die Quittung inzwischen nicht wieder aufgetaucht ist.

ARTIKEL 69

69.1 Wird die Gewinnauszahlung einer Gewinnquittung – gegebenenfalls einer Gewinnbestätigung oder einer Gewinnmitteilung (Art. 68.2) –, die ordnungsgemäss validiert wurde und von der unstrittig feststeht, dass ihr Einsatz bezahlt wurde oder dass sie zur Ausrichtung eines rePLAY-Gewinns abgegeben wurde, infolge eines Fehlers eines Verkaufsstellenverantwortlichen oder eines Vertreters der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 62), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes oder gibt ihm, falls es sich um eine Quick-Tip-rePLAY-Quittung handelt, als Ersatz eine Quittung desselben Typs ab, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten des Verkaufsstellenverantwortlichen oder des Vertreters.

69.2 Weder eine Vergütung des Einsatzes noch ein Ersatz der Quick-Tip-rePLAY-Quittung ist zu leisten, wenn die Ablehnung der Auszahlung mit der rePLAY-Zahl zusammenhängt.

69.3 Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 61 behandelt.

Streitfälle

ARTIKEL 70

70.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung, zu enthalten.

70.2 Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 66).

ARTIKEL 71

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 70 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET-SPIELPLATTFORM

Zugang zum Spiel

ARTIKEL 72

72.1 Das Publikum hat auch via Internet Zugang zum Spiel SWISS LOTO, nämlich über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande, die unter der Adresse www.loro.ch oder über die Applikation LoRo (nachstehend Internet-Spielplattform) zugänglich ist, und zwar zu den im Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande und im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen (Art. 3.2 des vorliegenden Reglements).

72.2 Die Teilnahme am Spiel SWISS LOTO über die Internet-Spielplattform steht nur den in Anwendung der Artikel 6.2 und 6.3 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande zugelassenen Personen und nach Registrierung des Spieles gemäss den in diesem Reglement definierten Bedingungen offen.

72.3 Das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande definiert die Sanktionen bei Verletzung der Zulassungseinschränkungen gemäss dem oben stehenden Artikel 72.2.

72.4 Um am Spiel SWISS LOTO über die Applikation LoRo teilzunehmen, muss der Teilnehmer vorher zudem diese Applikation gratis auf sein mobiles Gerät herunterladen.

Spielselektionen

ARTIKEL 73

73.1 Die Teilnahme am Spiel SWISS LOTO über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande erfolgt über die dynamischen SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine, die den Spielern unter der Adresse www.loro.ch und in der Applikation LoRo zur Verfügung gestellt werden (nachstehend: die Internet-Spielscheine).

73.2 Die den Spielern unter der Adresse www.loro.ch und in der Applikation LoRo zur Verfügung stehenden Internet-Spielscheine sind gleich gestaltet. Gewisse Elemente können jedoch unterschiedlich angeordnet sein.

73.3 Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Anweisungen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo vor.

ARTIKEL 74

74.1 Die Internet-Spielscheine bieten dieselben Spielselektionsmöglichkeiten wie die Spielscheine, die den Teilnehmern in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen. Es gibt ebenfalls mehrere Arten davon :

- Internet-Standard-Spielscheine ;
- Internet-einfache-Systeme-Spielscheine ;
- Internet-kombinierte-Systeme-Spielscheine ;
- Internet-gekürzte-Systeme-Spielscheine.

74.2 Sie weisen alle ein zusätzliches Wahlkästchen auf, mit dem man ein Abonnement abschliessen kann (Art. 84).

ARTIKEL 75

75.1 Die Internet-Spielscheine zeigen den Teilnehmern Schritt für Schritt auf, wie sie ihre Spielselektionen vorzunehmen haben. Die Teilnehmer halten sich an die Anweisungen, die ihnen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo gegeben werden, um ihrer Spielselektionen vorzunehmen.

75.2 Diese Selektionen betreffen die SWISS-LOTTO-Spielkombinationen oder das SWISS-LOTTO-System, die Teilnahme in Form von Quick-Tips, die Wahl der Anzahl Ziehungen und den Abonnementsabschluss.

ARTIKEL 76

76.1 Auf den Internet-Standard-Spielscheinen tragen die Teilnehmer die SWISS-LOTTO-Spielkombinationen ihrer Wahl ein, indem sie auf die gewünschten Zahlen und die gewünschte Glückszahl klicken oder die Option « Quick-Tip » wählen (Art. 77).

76.2 Die manuell oder über Quick-Tip gewählten SWISS-LOTTO-Spielkombinationen auf den Internet-Standard-Spielscheinen sind der Vorschrift von Artikel 24.2 des vorliegenden Reglements unterstellt.

76.3 Die Teilnehmer können auch ein gemäss Artikel 88 des vorliegenden Reglements vorgängig unter « Favoriten » registriertes Spielfeld wählen.

ARTIKEL 77

77.1 Anstatt die Zahlen und die Glückszahl ihrer Spielkombinationen manuell auszuwählen, können die Teilnehmer es dem Computer überlassen, sie ganz oder teilweise nach dem Zufall zu bestimmen, indem sie die « Quick-Tip »-Option in Anspruch nehmen, wie sie in Artikel 27 des vorliegenden Reglements definiert wird.

77.2 Die Teilnehmer können eine oder mehrere SWISS-LOTO-Spielkombinationen über die « Quick-Tip »-Option erhalten.

77.3 Mit der « Quick-Tip »-Option können die Teilnehmer eine vollständig oder auch teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der 6 Zahlen und der Glückszahl ihrer SWISS-LOTO-Spielkombination(en) erhalten. Zu diesem Zweck befolgen sie die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande dazu erteilten Anweisungen.

ARTIKEL 78

78.1 Auf den Internet-Standard-Spielscheinen können die Teilnehmer also bis zu 14 SWISS-LOTO-Spielkombinationen wählen, entweder durch manuelle Auswahl oder ganz oder teilweise durch den Zufall bestimmte Wahl der Zahlen und/oder Glückszahl ihrer Spielkombinationen.

78.2 Die Gesamtheit der auf diese Weise gewählten Spielkombinationen und der entsprechende SWISS-LOTO-Gesamteinsatzbetrag bleiben neben dem Standardspielschein ständig sichtbar.

ARTIKEL 79

79.1 Auf der Internet-Spielplattform können die Teilnehmer auch über ein System-Spiel, das in Artikel 31 des vorliegenden Reglements definiert wird, am SWISS LOTO teilnehmen.

79.2 Die zugelassenen Systeme und ihre Anwendungsbedingungen sind dieselben wie die in den Verkaufsstellen verfügbaren Systeme. Sie sind in der Broschüre « Systeme des SWISS LOTO » (Art. 31.2 des vorliegenden Reglements) beschrieben.

ARTIKEL 80

80.1 Teilnehmer, die über Systeme am SWISS LOTO teilnehmen möchten, können dies anhand der Internet-Spielscheine für einfache Systeme, kombinierte Systeme oder gekürzte Systeme tun, die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande verfügbar sind.

80.2 Mit den Internet-einfache-Systeme-Spielscheinen können die Teilnehmer dieselben Systeme spielen, wie diejenigen, die auf den Standard-Spielscheinen in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen.

80.3 Mit den Internet-kombinierte-Systeme-Spielscheinen können die Teilnehmer dieselben Systeme spielen, wie diejenigen, die auf den kombinierte-Systeme-Spielscheinen in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen.

80.4 Mit den Internet-gekürzte-Systeme-Spielscheinen können die Teilnehmer dieselben Systeme spielen, wie diejenigen, die auf den gekürzte-Systeme-Spielscheinen in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehen.

80.5 Im Weiteren sind die auf den Internet-Systeme-Spielscheinen zu treffenden Selektionen gemäss den Abschnitten 4.2 und 5.2 der Broschüre « Systeme des SWISS LOTO » vorzunehmen.

ARTIKEL 81

Die Zahlen und/oder die Glückszahl, die « Wahlzahlen » oder « Bankzahlen » sind (in dem in der Broschüre « Systeme des SWISS LOTO » definierten Sinne), die dem gewünschten System entsprechen, können ganz oder teilweise durch einen Zufallsgenerator bestimmt werden. Dazu wählt der Teilnehmer die « Quick-Tip »-Option wie angegeben und nach den unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

ARTIKEL 82

82.1 Auf allen Arten von Internet-System-Spielscheinen können die Teilnehmer nur ein einziges (einfaches, kombiniertes oder gekürztes) System wählen.

82.2 Das einfache System, das kombinierte System oder das gekürzte System und der entsprechende SWISS-LOTO-Gesamteinsatzbetrag bleiben neben dem betreffenden System-Spielschein ständig sichtbar.

ARTIKEL 83

83.1 Die der rePLAY-Ziehung unterstellte rePLAY-Zahl (Art. 7.2) wird jeder Internet-Spielquittung (nachstehend: Internet-Quittung) automatisch von einem Zufallsgenerator zugewiesen (Art. 89), einschliesslich derjenigen Quittungen, die gemäss Artikel 22 als rePLAY-Gewinn ausgegeben wurden (Quick-Tip-rePLAY-Quittungen).

83.2 Im Übrigen gelten die Artikel 30.2 und 37.2 des vorliegenden Reglements für die auf den Internet-Quittungen stehenden rePLAY-Zahlen.

ARTIKEL 84

84.1 Sobald der Teilnehmer die Spielselektionen gemäss den Artikeln 73 bis 83 vorgenommen hat, wird er aufgefordert, anzugeben, ob er die Einheitsspielkombinationen oder das System-Spiel seines Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen oder ein Abonnement abschliessen möchte.

84.2 Falls der Teilnehmer die Spielkombinationen oder das System-Spiel seines Spielscheins an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen möchte, wählt er die gewünschte Anzahl Ziehungen, bis maximal 20. Wird eine solche Wahl nicht

vorgenommen, nehmen die Spielkombinationen oder das System-Spiel seines Spielscheins nur an einer einzigen Ziehung teil. Der SWISS-LOTTO-Gesamteinsatzbetrag, der den Spielselektionen des Teilnehmers gemäss Artikel 78.2 oder 82.2 des vorliegenden Reglements entspricht, wird so viele Male multipliziert wie aufeinander folgende Ziehungen gewählt wurden. Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die im vorliegenden Absatz beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die Spielregeln abgeändert werden.

84.3 Falls der Teilnehmer für die Spielselektionen seines Spielscheins ein Abonnement abschliessen möchte, wählt er die entsprechende Option aus.

84.4 Der Teilnehmer kann auch direkt aus den Präferenzen seines Spielerkontos in der Rubrik « Meine Abonnements » heraus ein Abonnement abschliessen. Zu diesem Zweck entscheidet er sich in der Liste der ihm zur Auswahl stehenden Spiele für das SWISS-LOTTO-Spiel, wählt die Option « Ein Abonnement abschliessen » und hält sich im Übrigen an die Anweisungen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo.

84.5 Nach Abschluss des Abonnements nehmen die Spielselektionen des Spielscheins an allen darauf folgenden Ziehungen teil, sofern, was die erste SWISS-LOTTO-Ziehung anbetrifft, diese Spielselektionen vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze dieser Ziehung registriert werden können und eine entsprechende Internet-Quittung ausgestellt werden kann ; andernfalls beginnen sie ab der folgenden SWISS-LOTTO-Ziehung daran teilzunehmen ; es wird jedoch daran erinnert, dass gemäss dem Artikel 87.1 des vorliegenden Reglements, wenn der Saldo des Portefeuilles (nachstehend : « Portefeuille ») des Teilnehmers zur Belastung des gesamten bei Abschluss des Abonnements pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages nicht ausreicht, dieses Abonnement ganz einfach nicht abgeschlossen wird. Vorbehaltlich einer Aufhebung des Abonnements dauert diese

Teilnahme so lange an, wie der im elektronischen Portefeuille des Teilnehmers (Art. 24 bis 26 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend : « Portefeuille ») verfügbare Betrag für die Erhebung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzes ausreicht (Art. 85.2).

84.6 Um ein Abonnement aufzuheben, klickt der Teilnehmer auf die entsprechende Rubrik im oberen Teil der Abonnementbestätigung (Art.Artikel 90). Die Aufhebung eines Abonnements wird sofort wirksam, unter Vorbehalt der etwaigen Ausgabe einer Internet-Quittung für die nächste Ziehung vor der Aufhebung des Abonnements.

Registrierung der Selektionen

ARTIKEL 85

85.1 Vorbehaltlich der Teilnahme durch ein Abonnement und der gleichzeitigen Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER, ist der geschuldete Gesamteinsatz abhängig von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Spielkombinationen, eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter aufeinander folgender SWISS-LOTO-Ziehungen. Bei gleichzeitiger Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter JOKER-Nummern, eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter aufeinander folgender JOKER-Ziehungen.

85.2 Bei der Teilnahme durch ein Abonnement, und vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER, ist der geschuldete Gesamteinsatz abhängig von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Spielkombinationen und entspricht dem bei jeder SWISS-LOTO-Ziehung geschuldeten Gesamteinsatz. Bei gleichzeitiger Teilnahme am SWISS LOTO und am JOKER ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter

JOKER-Nummern und entspricht dem für jede SWISS-LOTTO- und JOKER-Ziehungsserie geschuldeten Gesamteinsatz.

ARTIKEL 86

86.1 Sobald seine Spielselektionen gemäss den Artikeln 73 bis 84 des vorliegenden Reglements vorgenommen sind, wird der Teilnehmer zum Fortfahren aufgefordert. Eine spezifische Seite fasst die Selektionen des Teilnehmers zusammen, wobei die gespielten Spielkombinationen oder das gespielte System ; gegebenenfalls das gewählte System mit den gespielten Zahlen, die « Bankzahlen » sind, beziehungsweise den gespielten Zahlen und/oder der Glückszahl, die « Wahlzahlen » sind, und die gewählte Anzahl aufeinander folgender Ziehungen oder der Abschluss eines Abonnements ; das Ziehungsdatum oder die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen die Spielselektionen teilnehmen, und der geschuldete Gesamteinsatzbetrag gemäss Definition in Artikel 85 des vorliegenden Reglements präzisiert werden.

86.2 Wenn der Teilnehmer keine weitere Änderung seiner Spielselektionen vornehmen will und sie so zu spielen beabsichtigt, wie sie auf dieser Seite zusammengefasst sind, klickt er auf die Taste « Kaufen ».

86.3 Sobald dieser Vorgang ausgeführt ist, erscheint eine neue Seite, die angibt, ob die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers richtig ausgeführt wurde oder nicht. Wenn ja, werden die Spielselektionen des Teilnehmers auf dieser Seite zusammengefasst. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die SWISS-LOTTO-Kombinationen mit oder ohne JOKER gemäss Artikel 88 des vorliegenden Reglements unter seinen « Favoriten » zu speichern. Ausserdem gibt das Informatiksystem der Loterie Romande bei Teilnahme an einer einzigen Ziehung oder an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen gemäss Artikel 84.2 eine Internet-Quittung ab, deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt wird und die im

Spielerkonto des Teilnehmers (Art. 12 bis 23 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend « Spielerkonto ») unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert wird. Sobald die Internet-Quittung abgegeben ist, ist weder eine Annullierung dieser Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes möglich. Falls die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es ein wenig später noch einmal zu versuchen.

86.4 Gemäss Artikel 28 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande wird der geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 85.1) dem Portefeuille des Teilnehmers belastet. Falls der Saldo des Portefeuilles nicht ausreicht, werden die Spielselektionen des Teilnehmers nicht registriert.

ARTIKEL 87

87.1 Wenn der Teilnehmer sich für den Abschluss eines Abonnements entscheidet, gibt das Informatiksystem der Loterie Romande eine Abonnementbestätigung ab (Art. 90), deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt wird, sofern der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers zur Belastung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages (Art. 85.2) ausreicht. Andernfalls wird kein Abonnement abgeschlossen und keine entsprechende Abonnementbestätigung abgegeben.

87.2 Falls die Registrierung des Abonnements nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es etwas später nochmals zu versuchen.

87.3 Die Abonnementbestätigung wird nach ihrer Abgabe im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Abonnemente » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert. Das Informatiksystem der Loterie Romande gibt dann sofort eine Internet-

Quittung ab (die den Spielselektionen des Abonnements entspricht), die für die erste vom Abonnement betroffene Ziehung gültig ist (Art. 84.5); danach gibt das System für jede nachfolgende SWISS-LOTTO-Ziehung eine Internet-Quittung ab. Die Platzierung der Abonnemente und die Abgabe der entsprechenden Internet-Quittungen erfolgen an dem auf jede SWISS-LOTTO-Ziehung folgenden Tag um 05.00 Uhr morgens sowie am Tag jeder SWISS-LOTTO-Ziehung drei Stunden vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze. Die Bestätigung der Abgabe jeder Internet-Quittung wird automatisch über E-Mail an den Teilnehmer geschickt. Sobald die Internet-Quittung abgegeben ist, kann keine Annullierung dieser Internet-Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes erfolgen. Die Abonnementbestätigungen können zu den in Artikel 84.6 genannten Bedingungen aufgehoben werden.

87.4 Wurde eine Internet-Quittung gemäss Artikel 87.3 des vorliegenden Reglements abgegeben, wird der pro Teilnahme geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 85.2) übereinstimmend mit Artikel 28 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande des Portefeuilles des Teilnehmers belastet.

87.5 Falls bei der Platzierung des Abonnements nach Artikel 87.3 der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers nicht ausreicht zur Deckung und Belastung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages, wird keine Internet-Quittung abgegeben, und die Spielselektionen des Abonnements werden für die nächste Ziehung nicht registriert und nehmen nicht daran teil. In einem solchen Fall unternimmt die Loterie Romande alles, um den Teilnehmer über E-Mail über die gescheiterte Platzierung seines Abonnements wegen ungenügenden Saldos in seinem Portefeuille zu informieren. Diese Bestätigung über E-Mail wird nur einmal wiederholt und nach zwei aufeinanderfolgend misslungenen Platzierungen des Abonnements abgebrochen. Die Loterie Romande kann auf keinen Fall dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Teilnehmer diese Information über E-Mail nicht erhält, namentlich im Falle einer

technischen Panne oder Störung in der Internet-Plattform oder in den Kommunikationsnetzen oder bei von ihr nicht kontrollierbaren Vorkommnissen, ausser bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

87.6 Nimmt der Teilnehmer eine Einzahlung auf sein Portefeuille gemäss Artikel 24 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande vor, wird das Abonnement reaktiviert und erneut platziert, sofern der im Portefeuille des Teilnehmers verfügbare Saldo mindestens dem pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatz gemäss Artikel 85.2 entspricht. Der Teilnehmer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Reaktivierung und die Platzierung des Abonnements aus technischen Gründen nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 87.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgen.

87.7 Ausserdem befindet sich das Abonnement auch gemäss dem Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande in Wartestellung für die Platzierung.

ARTIKEL 88

88.1 Der Spieler kann die SWISS-LOTO-Spielkombinationen mit oder ohne JOKER seines Internet-Spielscheins oder seiner Internet-Spielscheine speichern, die an sich keinen Wert haben und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel oder an den Spielen darstellen.

88.2 Um eine (mehrere) SWISS-LOTO-Spielkombinationen mit oder ohne JOKER eines Internet-Spielscheins zu speichern, wählt der Teilnehmer die Registrierungsoption in den « Favoriten » auf der Seite, welche die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers angibt (Art. 86.3), und befolgt im Übrigen die unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

88.3 Der Teilnehmer kann die so gespeicherte(n) SWISS-LOTO-Spielkombination(en) mit oder ohne JOKER bei einer späteren Spielselektion (Art. 76) wählen.

88.4 Die gemäss Artikel 88.2 registrierten « Favoriten » können unter den Präferenzen des Spielerkontos in der Rubrik « Meine Favoriten » jederzeit geändert und aufgehoben werden. Ausserdem können sie für das Spiel direkt ausgewählt werden.

ARTIKEL 89

89.1 Einzig die vom Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebene Internet-Quittung dient als Beweis für die Teilnahme am Spiel zu den im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen.

89.2 Wie bei den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen gibt es zwei Sorten von Internet-Quittungen, einfache Quittungen und kontinuierliche Quittungen ; die Definition von Artikel 46 des vorliegenden Reglements ist vollumfänglich auf sie anwendbar.

89.3 Die gemäss den Abonnementbedingungen ausgegebenen Internet-Quittungen sind immer einfache Quittungen, die nur an einer einzigen Ziehung teilnehmen.

89.4 Die Internet-Quittungen werden gemäss Art. 29 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert.

ARTIKEL 90

90.1 Abonnementbestätigungen gelten nur für die Teilnahme am Spiel SWISS LOTO über die Internet-Spielplattform und sind nur von einer Art.

90.2 Die Abonnementbestätigungen werden im Spielerkonto unter der Rubrik « Meine Abonnemente » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert.

ARTIKEL 91

91.1 Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze beim nächsten Ziehungspaar stimmt mit demjenigen überein, der für die Verkaufsstellen gilt (Art. 47). Er ist auf der Website unter der Adresse www.loro.ch zugänglich und in der Applikation LoRo. Es wird jedoch daran erinnert, dass bei einer Reaktivierung des Abonnements gemäss Artikel 87.6 seine Platzierung nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 87.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgt.

91.2 Einsätze, die nach diesem Annahmeschluss registriert werden, nehmen ab dem nächsten Ziehungspaar teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

ARTIKEL 92

Auf den Internet-Quittungen sind namentlich angegeben :

- die Spielkombinationen des Teilnehmers, wie sie registriert wurden ;
- gegebenenfalls das gewählte System ;
- die vom Zufallsgenerator zugewiesene rePLAY-Zahl ;
- die Bestätigung der Zahlung der Einsätze oder der Vermerk « CHF 0.00 » wenn es sich um eine QuickTip-rePLAY-Internet-Quittung handelt ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen ; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- ein Identifikationscode (oder « Referenz-Nr. ») ;

ARTIKEL 93

Auf den Abonnementbestätigungen stehen namentlich nachstehende Angaben :

- die Spielselektionen des Teilnehmers wie sie registriert wurden ;
- die Abonnement-Nummer ;
- der geschuldete Gesamteinsatzbetrag pro Teilnahme.

ARTIKEL 94

94.1 Es ist Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Internet-Quittung (Art. 92) mit den Selektionen seines Spielscheins übereinstimmen, ob eine rePLAY-Zahl auf der Internet-Quittung steht und ob der Identifikationscode der Quittung gut lesbar ist (Art. 95.2).

94.2 Ebenfalls ist es Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Abonnementbestätigung (Art. 93) mit den Selektionen seines Spielscheins übereinstimmen.

ARTIKEL 95

95.1 Im Gegensatz zu den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen ist die Vorlage der Internet-Quittungen für die Gewinnauszahlung nicht unbedingt notwendig ; da die Internet-Quittung jedoch als Beweis für die Teilnahme an den Spielen dient (Art. 89.1), wird den Spielern wärmstens empfohlen, die Internet-Quittung auszudrucken und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

95.2 Einzig Internet-Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

Gewinnauszahlung

ARTIKEL 96

Vorbehaltlich der rePLAY-Gewinne, deren Auszahlung durch Artikel 97 des vorliegenden Reglements geregelt wird, wird die Gewinnauszahlung in Verbindung mit den Internet-Quittungen durch das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande geregelt.

ARTIKEL 97

97.1 Das Informatiksystem der Loterie Romande führt das Inkasso der rePLAY-Gewinne automatisch durch.

97.2 Das Inkasso eines rePLAY-Gewinns erfolgt unmittelbar nach der Ziehung, in deren Verlauf er erzielt wurde.

97.3 Dieses Inkasso löst die Abgabe einer rePLAY-Quick-Tip-Internet-Quittung gemäss Artikel 22 des vorliegenden Reglements aus, die an der Ziehung teilnimmt, die auf ihre Abgabe folgt.

97.4 Wie bei den anderen Internet-Quittungen werden die Quick-Tip-rePLAY-Internet-Quittungen unter den in Artikel 89.4 angegebenen Rubriken gespeichert.

ARTIKEL 98

98.1 Die Internet-Quittungen dienen als Beleg für die Teilnahme am Spiel, sofern ihr Identifikationscode deutlich lesbar ist (Art. 89.1 und 95.2).

98.2 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs ist allerdings die Registrierung der Selektionen des Spielers im Informatikverwaltungszentrum.

98.3 Die Abonnementbestätigungen (Art. 90 und 93) stellen keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar. Einzig die gemäss den Abonnementbedingungen abgegebenen Internet-Quittungen haben einen solchen Wert.

ARTIKEL 99

99.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass aufgrund von Internet-Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 92) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem des Spiels registrierten Angaben übereinstimmt, Gewinne ausgezahlt werden (Art. 86.3).

99.2 In solchen Fällen, unter Vorbehalt von Artikel 99.3, hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Internet-Quittung nur Anspruch auf Rückerstattung seines Einsatzes, oder falls es sich um eine Quick-Tip-rePLAY-Internet-Quittung handelt, auf die ersatzweise Abgabe einer neuen Internet-Quittung desselben Typs.

99.3 Bei Abweichungen zwischen der rePLAY-Zahl auf der Internet-Quittung und den zentral registrierten Daten wird kein Einsatz rückerstattet noch eine Quick-Tip-rePLAY-Internet-Quittung ausgezahlt.

ARTIKEL 100

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Internet-Quittungen, deren Identifikationscode vom Informatikverwaltungssystem des Spiels nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind.

ARTIKEL 101

101.1 Gemäss Artikel 30 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande

werden die Gewinne nur an den Teilnehmer, der Rechtsinhaber des Spielerkontos ist, ausgezahlt.

101.2 Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber des Spielerkontos, von dem die Internet-Quittung stammt, ausgezahlt worden ist.

ARTIKEL 102

102.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Internet-Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bescheinigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

102.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Hat der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wartet die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts ab.

ARTIKEL 103

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 104

104.1 Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Spielselektionen und ihre richtige Übertragung auf die Internet-Quittung (Art. 94.1).

104.2 Ebenfalls sind die Spieler verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Abonnementbestätigung (Art. 94.2).

104.3 Wenn die Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Erstellen oder bei der Registrierung ihrer Internet-Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich – ebenso wenig wie die Loterie Romande.

ARTIKEL 105

105.1 Wird die Gewinnauszahlung einer Internet-Gewinnquittung, die ordnungsgemäss validiert wurde und von der unstrittig feststeht, dass ihr Einsatz bezahlt wurde oder dass sie zur Auszahlung eines rePLAY-Gewinns abgegeben wurde, infolge eines Fehlers eines Vertreters oder einer Hilfskraft der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 100), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes oder gibt ihm, falls es sich um eine Quick-Tip-rePLAY-Internet-Quittung handelt, als Ersatz eine Internet-Quittung desselben Typs ab, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten ihres Vertreters oder ihrer Hilfskraft.

105.2 Keine Einsatzvergütung noch ein Ersatz der Quick-Tip-rePLAY-Internet-Quittung ist zu leisten, wenn die Ablehnung der Auszahlung mit der rePLAY-Zahl zusammenhängt.

105.3 Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Internet-Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 99 behandelt.

Streitfälle

ARTIKEL 106

106.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den

Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Internet-Quittung, zu enthalten.

106.2 Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Internet-Quittungen abzuschicken (Art. 66).

ARTIKEL 107

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 106 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 108

Gemäss Artikel 3.3 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

ARTIKEL 109

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 110

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

ARTIKEL 111

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Dezember 2019

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE